

Data Sharing Agreement

zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement
Auf`m Hennekamp 45
40225 Düsseldorf

- folgend „**Stadtverwaltung**“ genannt

und

Name des Mobilitätsanbieters

Adresse

- folgend „**Mobilitätsanbieter**“ genannt –

- gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Der Vertrag soll dazu dienen, den elektronischen Datenaustausch zwischen Mobilitätsanbietern von Mobilitätslösungen, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf aktiv sind und der Stadtverwaltung näher zu regeln.

Die Stadtverwaltung erhält anonymisierte Daten in Bezug auf die Verteilung, die Nutzung und den Betrieb der Fahrzeuge des Mobilitätsanbieters innerhalb des Stadtgebiets.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Mobilitätsanbieter stellt die in seinem Eigentum stehenden Daten seiner genutzten Fahrzeuge im Düsseldorfer Stadtgebiet, **Anlage 1**, der Stadtverwaltung Düsseldorf zur Nutzung zur Verfügung. Grundlage für die Datenübertragung liefern die Mobility Data Specifications (MDS), **Anlage 2**. Darüber hinaus werden neben den MDS-Daten auch folgende Evaluationsdaten der Stadtverwaltung in einem digital lesbaren Format monatlich zur Verfügung gestellt:

- Anzahl an Beschwerden wegen falsch abgestellter Fahrzeuge;
- Anzahl an Beschwerden wegen im Fahrbetrieb befindlichen Fahrzeugen;
- Anzahl allgemeiner Beschwerden.

(2) Die Verwendung der Daten durch die Stadtverwaltung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Aufbau eines Dashboards zur Darstellung des Mobilitätsangebots und der Nutzung;
- Verwaltung, Analyse, Planung, Steuerung und Optimierung von Verkehrs- und Mobilitätsdienstleistungen im Stadtgebiet;
- Planung, Umsetzung, Verwaltung und Optimierung von Stadt- und Mobilitätsplanungen, Infrastrukturmaßnahmen und Ressourcenverteilungen;
- Überprüfung der Einhaltung von Vereinbarungen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis und Ahndung von Verstößen

§ 2 Datenübermittlung

(1) Geliefert werden Daten nach den Mobility Data Specifications (MDS) für MDS Provider API 1.0 sowie weitere Daten, gemäß zwischen den Partnern im Vorfeld des Vertragsabschlusses schriftlich abgestimmten Standards. Eine Übersicht der vereinbarten Datenformate wird auf der Website der Stadtverwaltung bereitgestellt. Eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle MDS-Spezifikation liegt als **Anlage 2** dem Vertrag bei. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet eine Dokumentation der Schnittstelle und des Datenformats (so wie umgesetzt) zur Verfügung zu stellen. Wenn die Landeshauptstadt Düsseldorf eine neue MDS Provider Version einführt, verpflichten sich die Anbieter, spätestens nach einem halben Jahr ein Upgrade auf die neue MDS API Version

durchzuführen. Der Mobilitätsanbieter wird die Stadtverwaltung oder einen benannten Vertreter über mögliche Änderungen an der Schnittstellen- oder Datenformat-Spezifikation mit einer Frist von maximal 30 Tagen vor Änderung schriftlich (elektronische Form ausreichend) informieren.

- (2) Binnen 30 Tage nach Start des Mobilitätsangebotes muss der Mobilitätsanbieter eine MDS-Schnittstelle (API), gemäß den Spezifikationen betreiben. Die Schnittstelle muss an 365 Tagen für 24 Stunden zur Verfügung stehen und eine relative Verfügbarkeit von 96 % auf ein Kalenderjahr gerechnet erreichen.
- (3) Über die Anforderungen von MDS hinaus verpflichtet sich der Mobilitätsanbieter, Informationen zu der kompletten Flotte seiner Mobilitätsgeräte, **Anlage 4**, die Geoinformationen zum Bedienegebiet und zu den Ausbringpunkten im Düsseldorfer Stadtgebiet in einem digital lesbaren Format bereitzustellen.
- (4) Die Daten müssen in Echtzeit abgefragt werden können. Jeder Statuswechsel eines Fahrzeugs muss innerhalb des abgerufenen Zeitintervalls übermittelt werden. Geodaten sind mit der Genauigkeit gemäß MDS Spezifikation zu übermitteln: **Anlage 5**
- (5) Empfänger der Daten sind die Stadtverwaltung Düsseldorf und ihre Tochtergesellschaften, **Anlage 3**, sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Mobilitätsanbieter auch durch die Stadtverwaltung Düsseldorf beauftragte Dienstleister, wobei die Stadtverwaltung Düsseldorf sicherstellen wird, dass die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch für die beauftragten Dienstleister gelten und gegenüber dem Mobilitätsdienstleister für Verstöße der beauftragten Dienstleister haftbar bleibt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 7 gelten analog für die Stadtverwaltung.
- (6) Im Gegenzug stellt die Stadtverwaltung ebenfalls nach erfolgter Implementierung Daten und Regularien, **Anlage 6**, zur Verfügung, die in die Anwendungen aller Mobilitätsanbieter integriert werden müssen. Dabei kann die Stadtverwaltung jederzeit Anpassungen an den Daten und Regularien, im Falle von z.B. Großveranstaltungen, vornehmen. Alle planbaren Änderungen sind von der Stadtverwaltung in einer angemessenen Vorlaufzeit an die Mobilitätsanbieter zu kommunizieren. Diese sind in die Anwendung des Mobilitätsanbieters (**Name der App**) zur von der Stadtverwaltung genannten

Frist umzusetzen. Alle nicht-planbaren, dringlichen Änderungen sind unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern nach der Übermittlung in die Anwendung des Mobilitätsanbieters (*Name der App*) funktionsbreit zu integrieren. Die von der Stadtverwaltung übermittelten Daten dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung an Dritte, hiervon ausgenommen sind verbundene Unternehmen nach § 15 AktG, weitergeleitet oder verkauft sowie vermietet werden und nur zur Verwendung in der Mobilitätsanbieter-App (*Name der App*) zum Zweck der Wahrnehmung des Mobilitätsangebots durch Kunden genutzt werden.

(7) Bei der vorherig schriftlich abgestimmten Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Dienstleister oder Subunternehmer des Mobilitätsanbieters) wird der Mobilitätsanbieter die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 6 an die Dritten durchreichen oder anderweitig sicherstellen, dass die Dritten § 2 Abs. 6 beachten und umsetzen. Der Mobilitätsanbieter haftet gegenüber der Stadtverwaltung für etwaige Verstöße Dritter gegen § 2 Abs. 6 wie für eigene Verstöße.

§ 3 Datennutzung

(1) Die Stadtverwaltung, ihre Tochtergesellschaften sowie durch die Stadt beauftragte Dienstleister nutzen die Daten aus § 1 Abs. 1 zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken.

(2) Die Stadtverwaltung darf nicht nachträglich einen Personenbezug der Daten herstellen, z.B. durch die Zusammenführung der Daten mit Daten aus anderen Quellen, die eine Zuordnung zu konkreten natürlichen Personen (z.B. Kunden oder Mitarbeiter des Mobilitätsanbieters) ermöglichen. Die Stadtverwaltung darf die Daten auch nicht zur gezielten Überwachung einzelner Fahrzeuge verwenden.

(3) Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, Kennzahlen des Angebots oder die Nutzung eines Fahrzeugtyps betreffend, die auf Basis der Daten mehrerer, mindestens aber zweier Mobilitätsanbieter berechnet und aggregiert sind, ohne Nennung der Mobilitätsanbieternamen zu veröffentlichen, soweit diese Daten keinen Rückschluss auf spezifische Informationen über das Geschäft oder den Betrieb des jeweiligen Mobilitätsanbieters zulassen.

§ 4 Aufbewahrungsdauer der Daten

- (1) Zur Verfügung gestellte Daten werden für einen Zeitraum von 36 Monaten gespeichert.
- (2) Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Stadtverwaltung die zur Verfügung gestellten Daten, behält sich jedoch vor, aufbereitete Statistikdaten weiterhin zu speichern. Hierbei sind die Statistikdaten anonymisiert und lassen keinen Rückschluss auf den jeweiligen Mobilitätsanbieter zu.

§ 5 Datenschutz

- (1) Beide Parteien stellen die Einhaltung der DSGVO sicher.
- (2) Wettbewerbsrelevante Informationen (Beschwerden, Störmeldungen...) werden nicht veröffentlicht oder dritten Mobilitätsanbietern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Parteien erkennen an, dass Mobilitätsdaten weder direkt identifizierende Informationen noch eindeutige Benutzerkennungen oder ähnliche pseudonyme Identifikatoren enthalten. Die Parteien sind daher der Ansicht, dass die übermittelten Daten keine personenbezogenen Daten sind und nicht unter die DSGVO fallen. Dennoch könnte eine Aufsichtsbehörde oder ein Gericht der Meinung sein, dass es sich bei Mobilitätsrohdaten um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO und/oder der entsprechenden nationalen Gesetze handelt. In einem solchen Fall beabsichtigen die Parteien, die Weitergabe von Mobilitätsdaten als eine Übermittlung von Controller zu Controller zu betrachten. Die Parteien beabsichtigen nicht, in einem Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) oder als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) zu handeln.
- (4) Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich hiermit zur Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO in Bezug auf die übermittelten Daten zu ergreifen, als ob es sich um personenbezogene Daten handeln würde.
- (5) Der jeweilige Empfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei alle in seinem Besitz befindlichen Mobilitätsdaten unverzüglich auf sichere Weise zu

löschen, wenn eine solche Löschung von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt wird, und eine schriftliche Bestätigung der Löschung vorzulegen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis des Mobilitätsanbieters, **Anlage 7**.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung der Stadtverwaltung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die Daten der anderen Partei vertragswidrig nutzt.
- (3) Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Entgelt

Die Parteien stellen sich die entsprechenden Daten jeweils kostenfrei zur Verfügung. Jede Partei zahlt ihre eigenen Kosten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Parteien haften für alle Schäden, die sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung der Vertragspflichten oder im inneren Zusammenhang mit diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen, soweit sie diese zu vertreten haben, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insb. der §§ 280 ff. BGB bzw. §§ 823 ff. BGB
- (2) Der Mobilitätsanbieter stellt die Stadtverwaltung von allen Schadenersatzansprüchen frei, die aus Anlass eines von dem Mobilitätsanbieter, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schadensfalles im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten von einem Dritten erhoben werden.

§ 9 Sonstiges

(1) Folgende Anlage wird Vertragsbestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Stadtgebiet Düsseldorf

Anlage 2: Daten des Mobilitätsanbieters

Anlage 3: Tochtergesellschaften der Stadtverwaltung

Anlage 4: Informationen zu den Mobilitätsgeräten

Anlage 5: Spezifikation zur Genauigkeit von Geoinformationen

Anlage 6: Daten der Stadtverwaltung

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform. Es wurden keine Nebenabreden getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

(4) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

(5) Der Vertrag sowie seine zugehörigen Anlagen sind in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt, die Stadtverwaltung und der Mobilitätsanbieter haben je eine Ausfertigung erhalten.

Düsseldorf,

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement
Im Auftrag

Im Auftrag

Florian Reeh

Markus Schneider

Ort, Datum

Name des Mobilitätsanbieters

Berufsbezeichnung des Unterzeichners